



Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
 Birkenstr. 8
 85247 Schwabhausen
 Hans_Bopfinger@web.de
 Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
 Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 24.01.2018

Az.: 05/17

Einspruch des Vereins A gegen eine Entscheidung des Spielleiters (Verweigerung der Zustimmung zu einer von beiden Vereinen einvernehmlich beantragten Vor-Verlegung des Mannschaftskampfes der Herren-Bezirksliga Verein H – Verein A um 1 Stunde)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 24.01.2018 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Rainer Kopnicky (Königsdorf)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die o.g. Entscheidung des Spielleiters wird aufgehoben. Der vom Vorsitzenden des Sportgerichts durch einstweilige Anordnung gem. § 20 Rechts-,Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) festgesetzte Beginn des o.g. Mannschaftskampfes wird bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
3. (...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Auskünfte, Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Der o.g. Mannschaftskampf war ursprünglich im November auf einen Tag unter der Woche am Abend terminiert. Bemühungen des Vereins A, den Termin in den Dezember zu verlegen, scheiterten am fehlenden Einverständnis des Vereins H.

Mit einer daraufhin vom Verein A beantragten Vorverlegung des Mannschaftskampfes um 1 Stunde (Begründung lt. Spielverwaltungsprogramm click-TT: „Früherer Spielbeginn aufgrund der teilnehmenden Jugendspieler!“) erklärte sich der Verein H einverstanden. Zu dieser somit einvernehmlich über click-TT 7 Tage vor dem Spieltermin beantragten Spielverlegung verweigerte jedoch der Spielleiter einen Tag später seine Zustimmung (Begründung lt. click-TT: „Teilnahme von Jugendspielern am Erwachsenen-Spielbetrieb ist kein Verlegungsgrund“).

Gegen diese Verweigerung seitens des Spielleiters erhob der Verein A am selben Tag Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit der Begründung, diese sei unverhältnismäßig. Ursprünglich habe man den wochentags angesetzten Spieltermin „aufgrund von angesetzten Schulaufgaben am nächsten Tag für unsere vier SBE-Spieler“ auf ein Wochenende verschieben wollen. Nachdem dies nicht möglich war, habe man sich mit dem Gegner zumindest auf eine Vorverlegung um 1 Stunde geeinigt.

Gleichzeitig mit dem Einspruch wurde eine Quittung über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € vorgelegt.

Drei Tage vor dem Spieltermin besprach der Sportgerichts-Vorsitzende in einem längeren Telefonat die Angelegenheit mit dem Spielleiter. Als Begründung für seine Weigerung führte dieser im Wesentlichen an, dass es ihm nicht um die konkrete 1 Stunde Vorverlegung gehe, sondern dass er grundsätzliche Bedenken habe. Die in den letzten Jahren durch diverse Wettspielordnungs-Änderungen herbeigeführte immer weiter gehende Öffnung des Erwachsenen-Spielbetriebs auch bereits für Jugendliche sehe er sehr kritisch. Durch den o.g. Vorverlegungs-Antrag sehe er sich bestätigt. Wenn Jugendliche bei den Erwachsenen mitspielen würden, dann müssten auch für Erwachsenen-Mannschaften geltende Vorgaben wie z.B. spätere Spielbeginnszeiten akzeptiert werden.

Mit Schreiben des Sportgerichts zwei Tage vor dem Spieltermin wurden alle Beteiligten über die Eröffnung eines Sportgerichts-Verfahrens sowie die Besetzung des Gerichts informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 14 Tage später gegeben. Gleichzeitig wurde mit einer einstweiligen Anordnung gem. § 20 RVStO der Beginn des o.g. Mannschaftskampfes auf den von den Vereinen H und A einvernehmlich um 1 Stunde vorverlegten Termin festgesetzt.

Dementsprechend wurde der Mannschaftskampf dann auch tatsächlich ausgetragen.

Als einzige Rückmeldung kam zwei Tage nach dem Spiel eine E-Mail des Spielleiters. Er werde keine Stellungnahme abgeben, weil durch die einstweilige Anordnung ohnehin bereits irreversible Fakten geschaffen worden seien. Außerdem teilte er mit, dass er „daher bereits als Spielleiter (...) mit sofortiger Wirkung zurückgetreten“ sei.

Begründung:

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO). Der Verein A ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 RVStO beschwert und hat den gem. § 14 Abs. 5 RVStO vorgeschriebenen Kostenvorschuss eingezahlt.

Zu Nr. 1:

Die Verlegung von Spielterminen ist in G 6.2 der zu Beginn der Spielzeit 2017/2018 neu in Kraft getretenen Wettspielordnung geregelt. Danach ist eine von beiden Vereinen einvernehmlich beantragte Spielvorverlegung – wie im konkreten Fall –

mit Einverständnis des Spielleiters möglich (G 6.2.1 Satz 1 WO). In der WO ist allerdings nicht geregelt, welche Maßstäbe ein Spielleiter bei einer derartigen Entscheidung anzuwenden hat.

Dies führt aber nicht dazu, dass er völlig willkürlich entscheiden kann. Vielmehr muss er – bei Fehlen einer einschlägigen Regelung – seine Entscheidung anhand allgemein geltender Rechtskriterien treffen.

Im konkreten Fall ist es hilfreich, die Verlegungs-Rahmenbedingungen der „alten“ Wettspielordnung mit denen der o.g. aktuellen Neu-Regelung zu vergleichen. Diese Rahmenbedingungen wurden – zumindest soweit sie einvernehmliche Verlegungen betreffen – durch die Neuregelung nahezu auf den Kopf gestellt. Man könnte fast von einer Umkehrung des Regel-/Ausnahme-Verhältnisses sprechen: Bisher waren (auch einvernehmliche) Spielverlegungen auf „begründete Ausnahmefälle“ beschränkt, jetzt gibt es dafür sogar in click-TT festgelegte standardisierte Abläufe. Insgesamt ergibt sich das Bild einer vom BTTV bewusst beabsichtigten Aufweichung der bisherigen eher restriktiven Verlegungs-Regelungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Haupt-Zweck der in G 6.2 WO festgelegten Regelungen darin liegt, einen Termin-„Wildwuchs“ mit möglicherweise wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen auf den Mannschaftsspielbetrieb zu vermeiden. Es liegt auf der Hand, dass derartige Gefahren umso größer sind, je größer der Zeitraum ist zwischen dem Alt- und dem Neu-Termin, und umso kleiner, je geringer diese beiden Termine auseinanderliegen. Bei der beantragten Vorverlegung um nur 1 Stunde ist eine derartige Wettbewerbsverzerrung völlig auszuschließen.

Unter Zugrundelegung der o.g. Kriterien ist es für das Sportgericht nicht nachvollziehbar, warum der Spielleiter seine Zustimmung zur Vorverlegung des Spieltermins um 1 Stunde verweigert hat. Die Entscheidung des Spielleiters (Verweigerung der Zustimmung zu einer einvernehmlichen Vorverlegung um 1 Stunde) war deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 2.:

Die Pflicht des BTTV, die Verfahrenskosten zu tragen, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Rainer Kopnicky
Beisitzer